

INTERNATIONALES

Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein

Vorurteile unangemessen: ein Blick ins Nachbarland

Viele Menschen verbinden mit Stiftungen in Liechtenstein vor allem eines: ein Steuersparmodell. Dabei gibt es in Liechtenstein auch „gute“ Stiftungen. Die vertritt die noch junge Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen. Ihr Präsident ist Hans Brunhart, ehemaliger Regierungschef des Fürstentums, der Einblick in die Arbeit gibt.

» » » Die Zahl gemeinnütziger Stiftungen und anderer gemeinnütziger Rechtsformen ist international im Steigen begriffen. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen tragen dazu bei, und der Begriff „Philanthropie“ prägt Diskussionen über Bürgerengagement und nachhaltiges Handeln und Investieren. Dies gilt auch für Liechtenstein, wo Ende des vergangenen Jahres 1.169 gemeinnützige Stiftungen der beim Amt für Justiz angesiedelten Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)

unterstanden. Dies bedeutet gegenüber den Vorjahren eine leichte Steigerung.

Totalrevision des Stiftungsrechts » » » Grundlage der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung bildet das im Jahr 2008 total revidierte Stiftungsrecht. Dieses räumt der gemeinnützigen Stiftung eine besonders starke Position ein. Aufgrund der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) können sich liechtensteinische Stiftungen im Verhältnis zu EU-Staaten auch auf die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit berufen.

Das Stiftungsrecht lässt in Bezug auf die organisatorische Ausgestaltung der Stiftung verschiedene Möglichkeiten offen. Grundlegend sind ein hohes Maß an Flexibilität und die Betonung der Foundation Governance. Neben den vorgeschriebenen Stiftungsorganen können weitere Organe eingerichtet werden, denen Verantwortungsbereiche wie z.B. die Verwaltung des Vermögens übertragen werden können.

Gemeinnützig oder privatnützig? » » » Das liechtensteinische Recht unterscheidet im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Rechtsordnungen in Europa

nicht nur im Hinblick auf die Gründungsmodalitäten, sondern auch hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen strikt zwischen der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung. Dies ist dadurch begründet, dass bei der privatnützigen Stiftung die Kontrolle oftmals schon durch die Stiftungsbeteiligten, insbesondere die Begünstigten, besteht. Bei gemeinnützigen Stiftungen hingegen, die in der Regel keine Direktbegünstigten kennen, besteht die Gefahr eines Kontrollvakuums. Gemäß der liechtensteinischen Gesetzgebung ist für die interne Governance die unabhängige Revisionsstelle verantwortlich. Sie überprüft, ob das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend verwaltet und verwendet wird. Prüfungsergebnisse und etwaige Abweichungen werden in einem Prüfungsbericht dokumentiert. Zudem unterliegen gemeinnützige Stiftungen der öffentlichen Aufsicht durch die STIFA. Diese überprüft

Weitere Informationen
info@vlgs.li
www.vlgs.li



aufgrund des Prüfberichtes der Revisionsstelle, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu treffen sind.

Das Stiftungsrecht von 2008 hat die seit jeher bestehenden Gemeinnützigkeitsbegriffe näher zueinander geführt: Das Steuergesetz bezieht sich auf den gesellschaftsrechtlich verankerten Gemeinnützigkeitsbegriff des Personen- und Gesellschaftsrechts. Danach ist eine Rechtsperson gemeinnützig, wenn durch deren Tätigkeit die Allgemeinheit gefördert wird.

Der Gesetzgeber verweist dabei beispielhaft auf karitative, religiöse, humanitäre, wissenschaftliche, kulturelle, sittliche, soziale, sportliche und ökologische Tätigkeiten.

Die Einhaltung der privatrechtlichen Bedingungen für eine gemeinnützige Stiftung führt aber noch nicht zur steuerlichen Privilegierung. Um eine Steuerbefreiung zu erreichen, müssen weitere Kriterien wie Unwiderruflichkeit und Ausschließlichkeit des gemeinnützigen Zweckes gegeben sein.

Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen

» » » Diese Elemente sind auch wesentliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS), die vor rund zweieinhalb Jahren als Interessenvertretung der gemeinnützigen Förderstiftungen gegründet worden ist und heute 22 Mitglieder und drei Assoziierte Partner zählt. Sie will Partner für Behörden und Organisationen sein und die Rahmenbedingungen liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen

fördern. Sie strebt ein Netzwerk von gemeinnützigen Stiftungen an und engagiert sich international in der Zusammenarbeit von Stiftungsverbänden, so im europäischen Netzwerk DAFNE (Donors and Foundations Networks in Europe).

» » **Die Diskussion um die liechtensteinische Stiftung hat in den letzten Jahren naturgemäß auch die Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftungen tangiert. Aufgrund der heutigen Rechtslage und Praxis sind Vorbehalte nicht angebracht.**

Beitrag zur Reputation des Finanzplatzes » » » Liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen, die zum Teil schon seit Jahrzehnten bestehen, lassen ihre Ausschüttungen nicht nur inländischen, sondern im hohen Maße auch ausländischen Institutionen zugutekommen. Sie tragen damit maßgeblich zu einer zukunftsorientierten Reputation des Finanzplatzes bei. Vergleiche mit anderen Ländern zeigen, dass Liechtenstein seit der Stiftungsrechtsreform 2008 einen zeitgemäßen und juristisch kompatiblen Rechtsrahmen für gemeinnützige Stiftungen besitzt. Die Diskussion um die liechtensteinische Stiftung hat in den letzten Jahren naturgemäß auch die Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftungen tangiert. Aufgrund der heutigen Rechtslage und Praxis sind Vorbehalte nicht angebracht.

Philanthropie als Säule der Standortpolitik » » » Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Liechtenstein gute Bedingungen zur Positionierung gemeinnütziger Stiftungen und anderer Formen philanthropischer

Engagements aufweist: Liechtenstein besitzt klare rechtliche Regulierungen für die gemeinnützige Tätigkeit, und die Philanthropie wird von der Regierung als wichtige Säule der künftigen Standortpolitik betrachtet. Zu-

dem ist an der Universität Liechtenstein ein Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht eingerichtet worden, der sich systematisch mit den rechtlichen Rahmenbedingun-

gen und internationalen Tendenzen beschäftigt.

Damit sind auch die Voraussetzungen für ein weiteres Wachstum des Philanthropiesektors in Liechtenstein gegeben. Die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen wird im Rahmen ihrer Interessenvertretung zusammen mit anderen Partnern Beiträge zur Weiterentwicklung der innerstaatlichen Regulierung und durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung im philanthropischen Bereich leisten. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bestehen auch Kontakte zum Bundesverband Deutscher Stiftungen, der aufgrund seiner Reputation, seiner Professionalität und seines breiten Stiftungsspektrums große Achtung und Anerkennung erfährt. « « «



HANS BRUNHART
Jahrgang 1945, war von 1978 bis 1993 Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein. Seit Ende 2010 ist er Präsident des Vorstands der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS), die ihren Sitz in Vaduz hat.